

**Satzung der Stiftung Chancen und Bildung für Kinder -
Erika Thomas
in der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin (jfsb)**



§ 1- Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Stiftung Chancen und Bildung für Kinder – Erika Thomas.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin (jfsb) - Stiftung des öffentlichen Rechts - und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von jungen Menschen, wie dieser Begriff im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) definiert ist sowie die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 4 AO.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Vorhaben, die geeignet sind,
 1. die Lese- und Schreibfähigkeit zu fördern oder
 2. junge Menschen, die außerhalb ihrer Familien in Deutschland aufwachsen, zu unterstützen.

Richtet sich das Vorhaben an eine Gruppe von jungen Menschen, so müssen nicht alle dieses Merkmal erfüllen.

Die Unterstützung soll einen Schwerpunkt in dem Ausgleich sozialer und individueller Benachteiligung in der geistigen und sozialen Entwicklung sowie kulturellen Bildung dieser jungen Menschen haben.

Vorhaben sind in der Regel geförderte Projekte gemeinnütziger Träger entsprechend § 58 Nr. 2 AO, aber auch eigene Projekte der Stiftung. Dies können z.B. öffentliche Kampagnen und Veranstaltungen, Schulungen und Aktivitäten mit den oben genannten Zielgruppen sein.

Bei der Auswahl der Träger ist ein transparentes Auswahlverfahren nach einem geeigneten öffentlichen Aufruf durchzuführen. Eine mehrjährige Förderung ist zulässig.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 - Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Dieses Stiftungsvermögen ist laut Stiftungsgeschäft zum Verbrauch bestimmtes Stiftungsvermögen. Der Verbrauchszeitraum darf 10 Jahre ab dem Folgejahr des Zahlungseingangs nicht unterschreiten.
- (2) Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der jfsb als Treuhänderin zu verwalten.
- (3) Die Stiftung darf Spenden und Zustiftungen annehmen. Zuwendungen in Höhe von unter 5.000 € gelten im Zweifel als Spenden, Zuwendungen ab 5.000 € gelten im Zweifel als Zustiftungen. Die Annahme einer Zuwendung in Form von Immobilien oder Grundbesitz erfordert jeweils eine gesonderte Zustimmung der jfsb. Die Annahme von Spenden und Zustiftungen für die Stiftung ist unbeschränkt möglich. Wird bei Zustiftungen „zum Verbrauch“ angegeben, so sind mindestens 10 Jahre ab dem Folgejahr des Zahlungseingangs als Verbrauchszeitraum anzusetzen.
- (4) Die jfsb hat das Vermögen der Stiftung sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die noch nicht zum Verbrauch bestimmten Vermögenswerte sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 5 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen müssen Teile der jährlichen Erträge zur Erhaltung der Substanz und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dies gilt nur für die nicht zum Verbrauch bestimmten Vermögenswerte der Stiftung. Über die Höhe des Inflationsausgleichs wird im Rahmen der Jahresplanung entschieden. Sie orientiert sich an der Inflationsrate des Vorjahres.
- (3) Ein/e Begünstigte/r hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 6 - Stiftungskuratorium

- (1) Gremium der Stiftung ist das Stiftungskuratorium.
- (2) Das Stiftungskuratorium besteht aus 3 Mitgliedern. Auf Beschluss des Stiftungskuratoriums kann dieses auf 5 Mitglieder erweitert werden
- (3) Mitglieder sind
 - a. für die erste Amtszeit die Stifterin sowie eine von ihr benannte Person sowie
 - b. ein Mitglied des Vorstands der jfsb als Vertreter/ in der Treuhänderin.
- (4) Sofern das Stiftungskuratorium auf 5 Mitglieder erweitert wird, benennt die Stifterin oder sofern diese nicht mehr selbst Mitglied des Kuratoriums ist, die von ihr benannten Kuratoriumsmitglieder eine weitere Person. Vom jfsb-Vorstand wird aus seinen Mitgliedern eine zweite Person benannt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums beträgt jeweils 5 Jahre. Bei den Mitgliedern des jfsb-Vorstandes endet die Amtszeit ggf. vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem jfsb-Vorstand. Eine Wiederbestellung ist mehrmals zulässig.

- (6) Die künftigen Mitglieder werden von den Mitgliedern des Stiftungskuratoriums gewählt, deren Amtszeit endet. Das Mitglied oder die Mitglieder des Stiftungskuratoriums, die von der jfsb zu benennen sind, werden abweichend von Satz 1 vom Vorstand der jfsb gewählt.
- (7) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (8) Dem Stiftungskuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mindestens ein Mitglied des Stiftungskuratoriums soll der Stifterfamilie entstammen
- (9) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen im üblichen Umfang.

§ 7-Aufgaben des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, die Grundsätze zur Anlage des Stiftungskapitals sowie Art und Umfang der öffentlichen Darstellung der Stiftung. Gegen diese Entscheidungen steht der jfsb ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (2) Beschlüsse des Stiftungskuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Stiftungskuratorium wird von der jfsb nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Stiftungskuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen die/ der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/ in, anwesend sind. Im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2, beträgt die erforderliche Mindestzahl 3 Mitglieder des Kuratoriums. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Stiftungskuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden, ersatzweise ihrer/ seiner Stellvertretung den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Stiftungskuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Im Verfahren in Textform gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Zugang der Aufforderung zur Abstimmung gegenüber der absendenden Person. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist in der folgenden Sitzung des Stiftungskuratoriums zu Protokoll zu geben.
- (7) Kuratoriumssitzungen können auch virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Form (Versammlung in Präsenz, hybrid oder virtuell) bestimmt die für den Vorsitz zuständige Person und teilt dies in der Einladung mit.
- (8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen vor ihrem wirksam werden der Zustimmung der jfsb und des Finanzamts.

§ 8 - Treuhandverwaltung

- (1) Die jfsb verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen entsprechend ihrer üblichen Verfahrensweise ab.
- (2) Der Vorstand der jfsb legt dem Stiftungskuratorium für jedes Kalenderjahr einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die jfsb für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die jfsb erhält für ihre Verwaltungsleistungen keine Verwaltungskostenpauschale. Sollte die jährlichen Erträge in drei aufeinanderfolgenden Jahren je 25.000 Euro übersteigen, erhält die jfsb so lange 10% der Erträge zur Deckung der Verwaltungskosten, bis die jährlichen Erträge wieder unter 25.000 Euro fallen. Vereinbarte Zusatzleistungen, Reiseaufwendungen und die Kosten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den testierten Vermögensnachweis werden gesondert abgerechnet.

§ 9 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der jfsb und dem Stiftungskuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungskuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und der Kinder- und Jugendhilfe (dem Aufgabengebiet des Achten Buches Sozialgesetzbuch) dienen.
- (3) Die jfsb und das Stiftungskuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen oder das zum Verbrauch bestimmte Stiftungsvermögen aufgebraucht ist und das zum Verbleib bestimmte Stiftungsvermögen 25.000 (fünfundzwanzigtausend) Euro unterschreitet.
- (4) Die Stiftung wird ihr Ziele in der Regel in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Chancen und Bildung für Kinder - Birgit und Thomas Zuleger verwirklichen. Gemeinsame Ausschreibungen, Förderungen und Veranstaltungen sind möglich.
- (5) Eine Verschmelzung der Stiftung mit der Stiftung Chancen und Bildung für Kinder - Birgit und Thomas Zuleger wird ausdrücklich als Möglichkeit in Betracht gezogen. Eine konkrete Umsetzung bedarf eines Beschlusses des Stiftungskuratoriums. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungskuratoriums. Im Fall einer Verschmelzung sollte der Namensbestandteil Erika Thomas erhalten bleiben.

§ 10– Wechsel der Treuhandverwaltung

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Treuhandverwaltung kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einer anderen Treuhandverwaltung oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 11-Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 - Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.